

S A T Z U N G

**der Stadt Wolfenbüttel
über die Festlegung des Schulbezirkes
für die Leibniz-Realschule
vom 21.06.2018**

(Ratsbeschluss 20.06.2018 / Veröff. Internet 27.06.2018)
- in Kraft getreten am 01.08.2018 -

1. Änderungssatzung vom 13.06.2024

(Ratsbeschluss 12.06.2024 / Elektronisches Amtsblatt 25/2024)
- in Kraft getreten am 01.08.2024 -

**Satzung der Stadt Wolfenbüttel
über die Festlegung des Schulbezirkes
für die Leibniz-Realschule**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Fassung der Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Leibniz-Realschule beschlossen:

**§ 1
Schulbezirk**

Der Schulbezirk für die Leibniz-Realschule umfasst das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel.

**§ 2
Schulbezirk für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel**

- (1) Dem Schulbezirk für die Leibniz-Realschule werden gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Schülerinnen und Schüler aus allen Ortsteilen der Einheitsgemeinde Cremlingen sowie allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Sickte und Elm-Asse zugeordnet.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinden Cramme und Flöthe (mit den Ortsteilen Groß Flöthe und Klein Flöthe) der Samtgemeinde Oderwald wird gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel ein Wahlrecht zum Besuch der Leibniz-Realschule oder der Realschule Salzgitter-Gebhardshagen eingeräumt.

**§ 3
Inklusion**

Die Leibniz-Realschule ist inklusive Schule im Sinne von § 183 c Abs. 2 NSchG.

**§ 4
Übergangsregelungen**

- (1) Schülerinnen und Schülern aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse wird ein Wahlrecht zwischen der Leibniz-Realschule und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule, an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.
- (2) Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse, die am 31.07.2018 die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule, an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen besuchen, werden weiterhin an diesen Schulstandorten beschult.

(3) Schülerinnen und Schüler aus
der Einheitsgemeinde Cremlingen,
der Samtgemeinde Sickte und
folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse
Orsteile

- | | |
|---|----------------------------|
| - Groß Dahlum, Klein Dahlum | der Gemeinde Dahlum, |
| - Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen | der Gemeinde Kneitlingen, |
| - Eitzum, Sambleben, Schliestedt, Schöppenstedt | der Gemeinde Schöppenstedt |
| - Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum | der Gemeinde Uehrde, |
| - Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg | der Gemeinde Vahlberg, |
- die am 31.07.2018 die Haupt- und Realschule Sickte besuchen, werden weiterhin an diesem Schulstandort beschult.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21.06.2018 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 13.06.2024

Gez.
Lukanic